



**Leitfaden für ehrenamtliche Fachkräftesicherungs-
begleitende aus Migrantenorganisationen/-communities
zur Begleitung von Fachkräften im Zuge des
Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

IMPRESSUM

Herausgeber:



Herforder Str. 46
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 / 329 709 - 0
Fax: 0521 / 329 709 - 19
E-Mail: info@mozaik.de
online: www.mozaik.de

Verantwortlicher und Koordinator:

Cemalettin Özer (MOZAIK gGmbH)

Text:

Cemalettin Özer (MOZAIK gGmbH)
Defne Mete (MOZAIK gGmbH)
Zuhal Özbey (MOZAIK gGmbH)

Bildnachweise:

MOZAIK gGmbH

Grafik/Produktion:

www.art-media-studio.de (Bielefeld)

© April 2020

Erstellt im Rahmen des IQ NRW Teilprojekts:

„Begleitstruktur für Migrantenorganisationen zur beruflichen Integration, Anerkennung und Fachkräftesicherung“

Weitere Infos auf der Teilprojekthomepage: www.fachkraeftesicherung-nrw.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ausgewählte Teilprojektergebnisse	5
3. Rolle der ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden-	6
3.1 Die Hauptaufgabe von ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden	6
3.2 Vorgehensweise bei einem Kontakt zu Fachkräften im Ausland	7
3.3 Fallbeispiel Begleitung von Fachkräften im Inland	7
3.4 Rolle in den bestehenden Fachkräftenetzwerken	8
4. Kurzinfo zu den Inhalten der Qualifizierungworkshops	9
4.1 Wissensgebiet: Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)	9
4.2 Wissensgebiet: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	11
4.3 Wissensgebiet: Arbeitsmarktmonitor zur Arbeitsmarktsituation	11
4.4 Wissensgebiet: Homepage: Make it in Germany	12
4.5 Wissensgebiet: Homepage: Anerkennung in Deutschland	12
5. Mögliche Kommunikationswege zur Erreichung von Fachkräften im Ausland für Ehrenamtliche	13
6. Öffentlichkeitsarbeit des Teilprojekts von MOZAIK	14
7. Ausblick für 2020	15
8. Internetseiten und Hotlines zum Thema ausländische Fachkräfte	16

1. Einleitung

In Deutschland gibt es einen Fachkräftemangel. Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung besagt, dass bis 2060 jährlich 260.000 Menschen nach Deutschland kommen müssten, damit nicht mehr die Rede von einem Fachkräftemangel ist. Auf diese Problematik wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz reagiert, welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.

Ehrenamtliche aus Migrant*innenorganisationen bzw. Communities wurden im Jahr 2019 im Rahmen des IQ NRW Teilprojekts „Begleitstruktur für Migrant*innenorganisationen zur beruflichen Integration, Anerkennung und Fachkräftesicherung“ mithilfe von regionalen Workshops zu ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden qualifiziert.

Sie besitzen u.a. aufgrund Ihrer Mehrsprachigkeit und der Mitgliedschaft in einer Migrant*innenorganisation den Zugang und das Vertrauen zu den Fachkräften aus Ihren Communities, die sowohl in Deutschland als auch in den Herkunftsregionen sein können.

Dieser Leitfaden soll Ehrenamtlichen eine Hilfestellung geben, wie sie vorgehen können, wenn sie Fachkräfte begleiten. Im Folgenden werden zunächst ausgewählte Ergebnisse des Projektes kurz vorgestellt. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Rolle als ehrenamtliche*r Fachkräftesicherungsbegleitende*r inklusive der Vorgehensweise bei einem Kontakt mit einer Fachkraft. Im 4. Kapitel geht es um die Themen, die in den Qualifizierungsworkshops behandelt wurden. Zuletzt sind Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zu finden, die bislang entwickelt wurden sowie für das Projekt relevante Internetseiten und Telefonnummern, die Ihnen oder der Fachkraft Auskunft geben können.

2. Ausgewählte Teilprojektergebnisse

Das Teilprojektziel war, ca. 40 Ehrenamtliche aus Migrantenorganisationen bzw. Communities zu ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden zu qualifizieren. Die folgende Abbildung zeigt rückblickend, in welchen Regionen im Jahr 2019 wie viele Ehrenamtliche am Teilprojekt teilgenommen haben inklusive der Sprachen, die gesprochen werden.

Regionen	Anzahl	Sprachen
Bergisches Städtedreieck	1	Yoruba, englisch
Bochum	9	Englisch, französisch, kurdisch, arabisch, bassa, douala, russisch, lingala, tschiluba, ewondo
Düsseldorf-Mettmann	8	Arabisch, farsi, dari, russisch, ukrainisch, georgisch, kurdisch
Emscher-Lippe	5	Türkisch, griechisch, arabisch, englisch, spanisch
Köln	6	Russisch, arabisch, englisch, türkisch, ukrainisch, französisch
Niederrhein-Duisburg	5	Spanisch, portugiesisch, griechisch, türkisch, englisch, französisch, ndigbi, pidgin, nufi, medumba
Ostwestfalen-Lippe	5	Russisch, ukrainisch, arabisch, kurdisch, griechisch, polnisch, englisch
Rhein-Kreis Neuss	3	Dari, paschtu, hindi, russisch, türkisch, arabisch
Siegen, Hattingen	2	Russisch, arabisch, englisch, französisch
Insgesamt	44	25 Sprachen
	Davon 27 weiblich und 17 männlich; min. 26 – max. 69 Jahre	

Das Projekt wird gemeinsam mit unseren regionalen Koordinierungspartner*innen durchgeführt. Die unten stehende Abbildung zeigt eine Übersicht unserer Partner*innen.

Regionen	Regionale Koordinierungspartner*innen	Ansprechpartner*innen
Bergisches Städtedreieck	Kommunales Integrationszentrum Solingen	Musa Kavalli
Bochum	Kommunales Integrationszentrum Bochum	Bettina Schmidt
Düsseldorf-Mettmann	Verbund Netzwerk Düsseldorfer Migrantenorganisationen (NDMO)	Elina Chernova
Emscher-Lippe	Regionalagentur Emscher-Lippe, Kommunales integrationszentrum Kreis Recklinghausen und Kommunales Integrationszentrum Stadt Ge-lsenkirchen	Petra Giesler
Köln	Regionalagentur Region Köln	Barbara Hofmann
Niederrhein-Duisburg	Kommunales Integrationszentrum Duisburg	Cem Organ
Ostwestfalen-Lippe	MOZAIK gGmbH	Cemalettin Özer
Rhein-Kreis Neuss	Kommunales Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss	Gülten Eroğlu

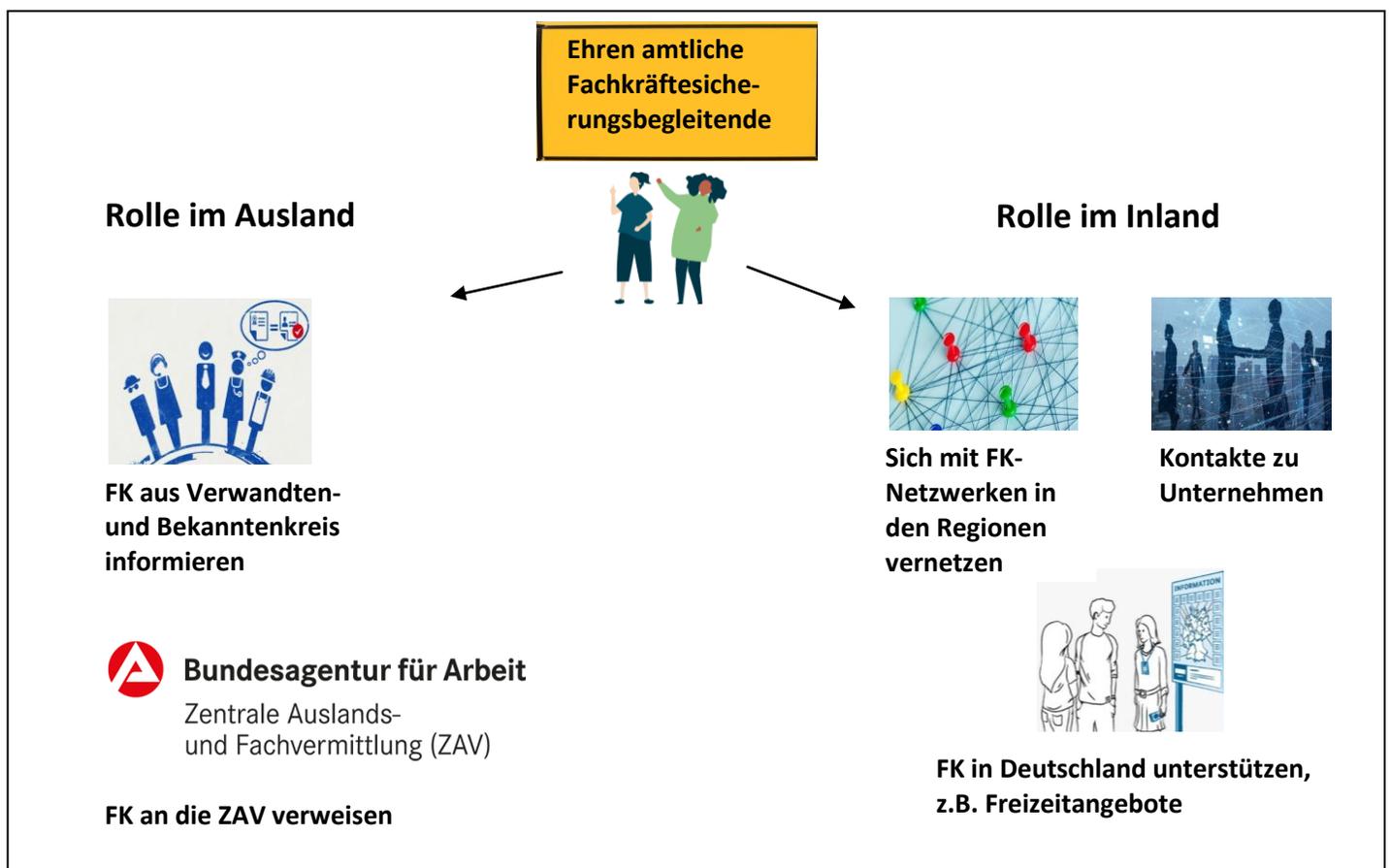
3. Rolle der ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden

Im Jahr 2019 war das Ziel, die Teilnehmenden des Teilprojekts zu ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden zu qualifizieren. Dazu gehörte, dass diese Hintergrundwissen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG), dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz sowie der Arbeitsmarktsituation in den jeweiligen Regionen (Arbeitsmarktmonitor) erhalten.

Ab 2020 sollen die Ehrenamtlichen sich mit Fachkräftenetzwerken in Ihrer Region vernetzen und ihre arbeitsmarktrelevante Expertise mit den Netzwerken teilen. Dort, wo es keine Fachkräftenetzwerke gibt, werden gemeinsam mit den Partnern welche aufgebaut.

3.1 Die Hauptaufgabe von ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden

- Das FKEG in den Vereinen bekannt machen (z.B. auf der Homepage).
- Fachkräfte mit Einwanderungsinteresse aus dem Herkunftsland über die Möglichkeit einer Einwanderung informieren.
- Fachkräfte an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlungsstelle verweisen.
- Fachkräfte in Deutschland begleiten und unterstützen.
- Parallel dazu: Sich mit Fachkräftenetzwerken in der Region vernetzen.



3.2 Vorgehensweise bei einem Kontakt zu Fachkräften im Ausland

- Ehrenamtliche können im Verwandten- und Bekanntenkreis im Herkunftsland anrufen. Dabei ist es wichtig, die Fachkraft zunächst einmal über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu informieren. Die Inhalte dazu kann man aus diesem Leitfaden entnehmen. Bei Fragen zum Thema berufliche Anerkennung kann man sich bezüglich der einzelnen Schritte am Leitfaden orientieren, der bereits im alten Projekt veröffentlicht wurde und den Sie bei uns anfordern können.
- Hilfreich ist zudem die Homepage „Make it in Germany“, auf die verwiesen sollte.
- Außerdem kann auf die Zentrale Auslands- und Fachvermittlungstelle hingewiesen werden, die auf das Anwerben von Fachkräften aus dem Ausland spezialisiert ist.
- Wenn die Fachkraft in Deutschland ist, kann diese unterstützt werden, z.B. zu Themen wie Freizeitangeboten, Bildungssystem etc. So wird der Person geholfen, sich in Deutschland einzuleben.

3.3 Fallbeispiel Begleitung von Fachkräften im Inland

Eine Fachkraft aus der Türkei, die Ingenieurinformatik studiert hat, wollte sich beraten lassen:

- Dabei wurde zunächst das Fachkräfteeinwanderungsgesetz kurz vorgestellt, z.B., dass in jedem Bundesland eine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet wird.
 - Auf die Bedeutung guter Deutschkenntnisse aufzeigen: Sprachkenntnisse sind in vielen Berufen sehr wichtig. Deswegen ist es wichtig, dass zunächst einmal ein Sprachkurs in Anspruch genommen wird.
 - Die Person zieht eventuell in Erwägung, den Master in Deutschland zu machen: Hier wurde auf das Angebot der Beratungsstelle in der Universität informiert.
 - Danach wurde auf die Homepage <https://www.make-it-in-germany.com/de/> verwiesen, um nähere Informationen zu erhalten. Zudem wurde die ZAV erwähnt. Hier wurde der Fachkraft geraten, per E-Mail Kontakt aufzunehmen und den Lebenslauf mit zuzusenden.
- Jeder Fall ist individuell. Jedoch kann sich ein*e ehrenamtliche*r Fachkräftesicherungsbegleitende*r unter Umständen grob an diesem Fallbeispiel orientieren.

3.4 Rolle in den bestehenden Fachkräftenetzwerken

Die ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden sollen sich als Vertreter*innen ihrer Herkunftsländer mit regionalen Fachkräftenetzwerken vernetzen. Es werden Informationsveranstaltungen mit Vertreter*innen aus den regionalen Netzwerken stattfinden. Die Fachkräftenetzwerke können mit ihrer Erfahrung aus den Branchen den Ehrenamtlichen mitteilen, in welchen Berufen es einen Fachkräftemangel gibt. Diese Informationen können wiederum von den Fachkräftesicherungsbegleitenden an den Verwandten- und Bekanntenkreis aus den Herkunftsländern weitergeleitet werden. Darüber hinaus soll auch ein Kontakt zwischen den Ehrenamtlichen und Unternehmen hergestellt werden, in denen ein Fachkräftemangel besteht.

4. Kurzinfo zu den Inhalten der Qualifizierungsworkshops

Beim Begleiten und Unterstützen von Fachkräften gibt es Themen, die man wissen sollte. Dazu gehören das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) und das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz (BQFG), um den Fachkräften vor Augen zu führen, wer betroffen ist und welche Möglichkeiten sich durch die Gesetze ergeben. Die behandelten Themen aus den durchgeführten Workshops haben wir im Folgenden in einer gekürzten Form dargestellt. So können auch allgemein Personen, die Fachkräfte begleiten möchten, Informationen zur Vorgehensweise erhalten.

Ausführlichere Informationen zu den beiden Gesetzen sind im Anhang zu finden.

4.1 Wissensgebiet: Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)



Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt am 01. März 2020 in Kraft und ermöglicht Fachkräften aus Drittstaaten den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt. Konkret sind folgende Personen betroffen:

- Personen mit einer inländisch qualifizierten Berufsausbildung (oder einer gleichwertigen ausländischen Berufsqualifikation)
- Personen, die einen anerkannten ausländischen oder einen deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zum Gesetz erläutert.

1) Verfahrensvorschriften/Zuständigkeiten:

- Pro Bundesland wird mindestens eine Ausländerbehörde eingerichtet, die für Visumsanträge zuständig ist.
- Es wird eine zentrale Servicestelle für Anerkennungssuchende aus dem Ausland eingerichtet.
- Ein beschleunigtes Verfahren kann eingeleitet werden. Die Kosten dafür betragen 411€. Die Fachkraft kann ihrem Arbeitgeber eine Vollmacht

erteilen, der dann die Zusammenarbeit mit den Behörden übernimmt, um so ggf. schneller einen Bescheid zu bekommen.

Dauer der Bearbeitung (geplant):

- über die Gleichwertigkeit = 2 Mon.
- Termin für die Visastelle = 3 Wo.
- Entscheidung Visumsanträge = 3 Wo.

2) Anerkennung/Teilanerkennung:

- Die Fachkraft kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 24 Monate erhalten, um die fehlenden Kenntnisse auszugleichen, damit er/sie die volle Gleichwertigkeit erhält
- Dafür benötigt man mindestens A2 Sprachkenntnisse.

3) Einreise zur Arbeitsplatzsuche:

- Die Fachkraft kann für 6 Monate nach Deutschland einreisen, um eine Stelle zu finden, muss aber für den Unterhalt selbst sorgen (Nachweis vorab erforderlich).

4) Abschaffung der Vorrangprüfung:

- Es wird nicht mehr geprüft, ob die Stelle nicht doch von einer Person aus Deutschland oder Europa besetzt werden kann.
- Aber in Regionen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit kann diese Prüfung wieder eingeführt werden.

5) Wegfall der Engpassberufe:

- Es gibt eine „Positivliste“ mit den Berufen, in denen ein Fachkräftemangel vorhanden ist.
- Der erlernte Beruf muss nun nicht mehr auf dieser Liste stehen, damit man in Deutschland in dem Bereich arbeiten darf.

6) Niederlassungserlaubnis:

- Es werden verkürzte Fristen für eine Niederlassungserlaubnis geben. Dies gilt nach 4 Jahren für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, 4 Jahre Rentenbeitragszahlungen gezahlt haben und B1 Sprachkenntnisse vorweisen.

4.2 Wissensgebiet: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (kurz: Anerkennungsgesetz) wurde im April 2012 verabschiedet. Für reglementierte Berufe (z.B. Arzt) benötigt man in jedem Fall eine Anerkennung, um in Deutschland arbeiten zu können. Bei nicht reglementierten Berufen (z.B. Bäcker) kann man auch ohne Anerkennung arbeiten.

Zudem haben wir zum Thema „Anerkennung“ bereits im alten Projekt einen Leitfaden erstellt. Bei Interesse kann der Leitfaden bei uns angefordert werden.

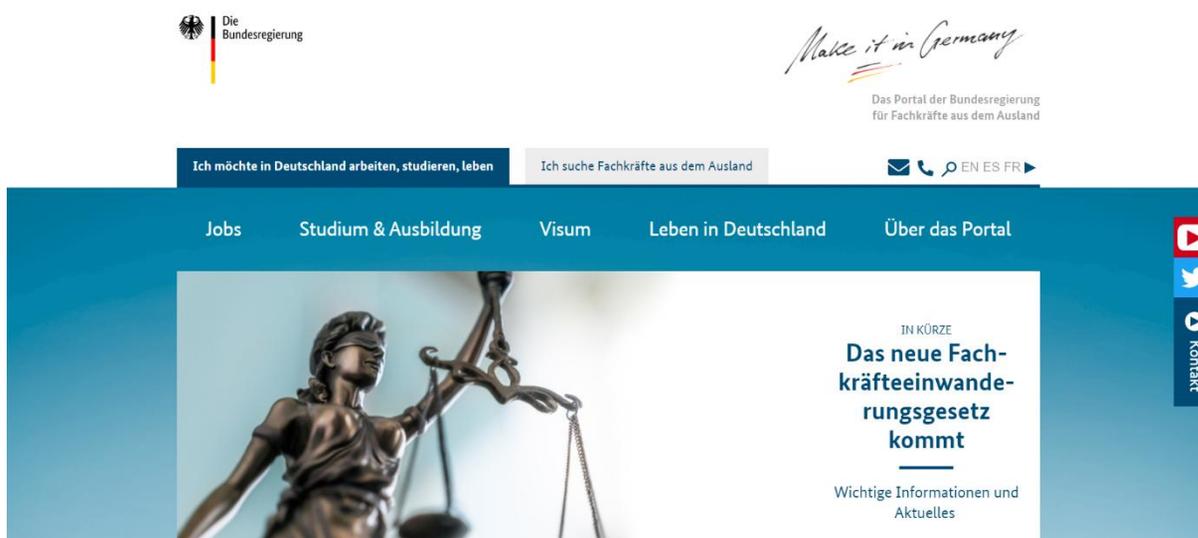
4.3 Wissensgebiet: Arbeitsmarktmonitor zur Arbeitsmarktsituation www.arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de

The screenshot shows the 'Mein Arbeitsmarktmonitor' interface. At the top, there is a navigation bar with 'EINFACH AUF DEN PUNKT' and 'Mein Arbeitsmarktmonitor'. Below this, there are tabs for 'Anmeldung', 'Registrierung', and 'Aktuelles'. The 'Anmeldung' tab is active, showing a login form with fields for 'E-Mail-Adresse' and 'Passwort', and buttons for 'Anmelden mit oDk oder Zertifikat' and 'Anmelden'. A 'Passwort vergessen?' link is also present. To the right, there is a 'Newsletter' section with a form for 'Name' and 'E-Mail-Adresse *', and a 'Spamschutz *' field with a CAPTCHA image. A 'Neu laden' button is below the CAPTCHA. At the bottom, a note states: 'Alle Eingabefelder, die mit einem Stern (*) versehen sind, sind Pflichtfelder.'

Der Arbeitsmarktmonitor der Bundesagentur für Arbeit ist ein Instrument zur Analyse regionaler Strukturen und hilft Ihnen, mit seinen Angeboten, Chancen und Risiken des Arbeitsmarktes zu erkennen. Er enthält Daten zu Berufen, Branchen, Arbeitsmarkt und Demografie in regionaler Gliederung. Sie haben die Möglichkeit, mit interaktiven Grafiken und Tabellen, Regionen zu analysieren und miteinander zu vergleichen. Dabei liegt der Fokus auf der langfristigen Entwicklung. Anhand dieser Homepage kann man sehen, in welchen Regionen und Branchen es einen Fachkräftemangel gibt. Dazu muss man sich über den Link in der Überschrift registrieren.

4.4 Wissensgebiet: Homepage - Make it in Germany

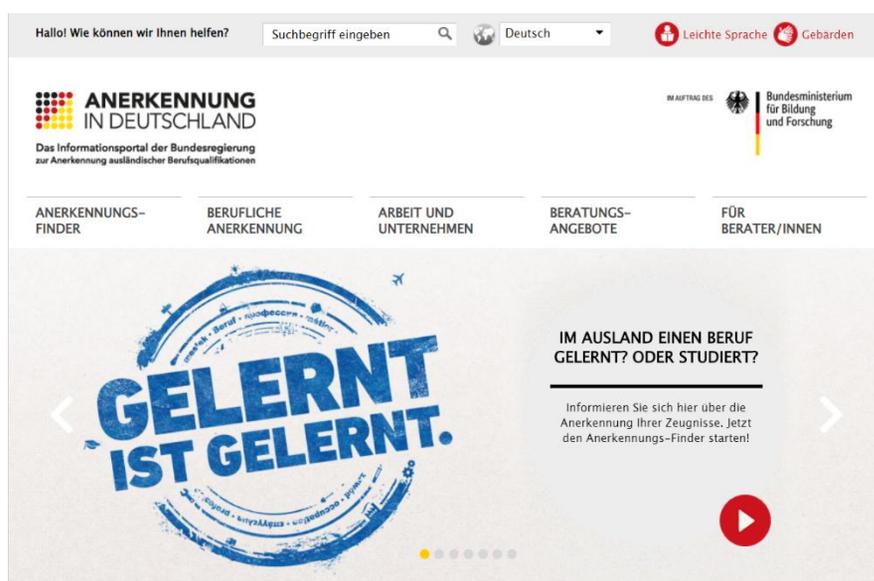
www.make-it-in-germany.com/de/



Die Internetseite ist ein Informationsportal, das im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ausgebaut werden soll. Diese Homepage ist für die Fachkräfte sehr hilfreich. Die Fachkraft kann direkt auf diese Seite verwiesen werden, die es in mehreren Sprachen gibt. Man kann hier Informationen u.a. dazu finden, an welche Stelle man sich bezüglich der Anerkennung wenden muss oder welche verschiedenen Visumsanträge es gibt. Außerdem bietet diese Homepage eine Hotline an: +49 (0) 30 1815 - 1111

4.5 Wissensgebiet: Homepage - Anerkennung in Deutschland

www.anererkennung-in-deutschland.de



Auf dieser Homepage kann man z.B. zuständige Stellen finden, wenn man seinen im Herkunftsland erworbenen Abschluss anerkennen lassen möchte.

5. Mögliche Kommunikationswege zur Erreichung von Fachkräften im Ausland für Ehrenamtliche

Falls Sie sich fragen, wie Sie den Kontakt zu Fachkräften aus Ihren Herkunftsländern herstellen können, haben wir hierzu im Folgenden einige Tipps und Möglichkeiten aufgelistet.

Tipp 1



Im Herkunftsland im Verwandten- und Bekanntenkreis kann angerufen und die Personen über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz informiert werden.

Tipp 2



Veranstaltungen in Ihrem Verein / Ihrer Community können organisiert werden, um Mitglieder, Freunde, Verwandte, Interessierte über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu informieren.

Tipp 3



Handzettel oder Plakate aus der Region können in sozialen Medien wie Facebook, Instagram hochgeladen werden.

Tipp 4



Handzettel können in Whats-App Gruppen wie z.B. die ihrer Migrantenorganisation, oder an Freunde, mit der Bitte um Weiterleitung, verschickt werden.

Tipp 5



Eine weitere Möglichkeit ist das Zusenden der Handzettel an die Homepage des Vereins oder der Gemeinde mit der Bitte, diese zu veröffentlichen.

Tipp 6



Vereins- und Communitymitglieder über die eigene Funktion als ehrenamtliche*r Fachkräftesicherungsbegleitende informieren. Dazu kann man z.B. Mitgliederversammlungen nutzen.

6. Öffentlichkeitsarbeit des Teilprojekts von MOZAIK

Aktuelle Termine

Aktuell sind keine Termine vorhanden.

» Weitere Termine

Newsletter

E-Mail

@

Abonnieren

Ehrenamtliche Begleiter/-innen-Suche

Wie funktioniert die Suche? Ganz einfach:

1. Geben Sie die gewünschte Sprache, Ihre Postleitzahl (PLZ) oder beides ein
2. Klicken Sie dann unten links auf
3. Nun können Sie per Mail Ihre/n Anerkennungsbegleiter/-in kontaktieren

- Sprachen der Begleiter/-innen -

PLZ (inkl. 50 km Umkreis)

Netzwerk
Nordrhein-Westfalen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Zweisprachige ehrenamtliche Begleitung zur beruflichen Anerkennung und Fachkräftesicherung in Bochum

 Rainer Briel Deutsch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: r.briel@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Englisch	 Doreen Kruhr Russisch/Deutsch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: d.kruhr@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Arabisch, Französisch
 Alexandra Hilgert Englisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: a.hilgert@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Spanisch, Englisch, Arabisch, Französisch	 Sam Mesakid Arabisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: s.mesakid@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Französisch, Ungarisch
 Ulrike Jachenz Englisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: u.jachenz@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Englisch, Arabisch	 Alexander Schäfer Englisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: a.schaefer@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Ungarisch, Italienisch
 Ilan Kruhr Arabisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: i.kruhr@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Arabisch	 Doreen Kruhr Russisch/Deutsch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: d.kruhr@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Arabisch, Englisch, Russisch
 Nadine Neuman Englisch/Arabisch/Arabisch/Arabisch ANR: 0234-242 442-1 E-Mail: n.neuman@iq-bochum.de Sprachen: Deutsch, Arabisch, Russisch	

STADT BOCHUM
 Rathaus Bochum, Tel.: 0234 - 902 1817, E-Mail: bochum@bochum.de

Kommunales Integrationszentrum Bochum
 www.kiz-bochum.de

MOZAIK
 www.netzwerk-iq.de, www.netzwerk-iq.de

Auf der Teilprojekthomepage <http://www.fachkraeftesicherung-nrw.de/de/> ist eine Suchdatenbank eingerichtet. Dabei kann man die Sprache oder den Ort eingeben und es werden dann Ehrenamtliche vorgeschlagen, an die man sich per E-Mail wenden kann. Diese eignet sich auch für Ehrenamtliche selbst, wenn er/sie von einer Fachkraft angeschrieben werden, dessen Sprache man nicht spricht. So kann man an andere Ehrenamtliche weiterverweisen.

Wir haben Handzettel für jede Region mit den jeweiligen Ehrenamtlichen entwickelt. Diese können in Ihrer Migrant*innenorganisation aufgehängt, auf der Vereinshomepage hochgeladen und in den Netzwerken verteilt werden.

Sie haben Ehrenamtskarten erhalten. Sie können diese einsetzen, wenn Sie z.B. mit der Fachkraft Behördengänge haben. Die Karte vermittelt immer einen Eindruck der Professionalität. Ihr Gegenüber sieht, wer Sie sind, in welcher Rolle Sie am Termin teilnehmen (Ehrenamtliche*r Fachkräftesicherungsbegleiter*in). Falls Sie wünschen, erhalten Sie zudem Visitenkarten.

Netzwerk
Nordrhein-Westfalen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ehrenamtliche Fachkräftesicherungsbegleitende im Rahmen des Förderprogramms IQ:

Region:

Sprachen:

Gültig von Januar bis Dezember 2019

7. Ausblick für 2020

Ab 2020 geht es um Interkulturelle Öffnung durch Kooperation mit regionalen Fachkräftenetzwerken oder Arbeitsmarktakeuren zum Thema Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Dazu sollen sich die ehrenamtlichen Fachkräftesicherungsbegleitenden mit Vertreter*innen aus regionalen Fachkräftenetzwerken vernetzen, um Informationen darüber zu erhalten, in welchen Branchen es einen Fachkräftemangel gibt. Mit diesem Wissen können die Ehrenamtlichen Fachkräfte aus ihren Herkunftsländern über das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz informieren.

Wenn die Fachkräfte dann in Deutschland sind, können diese von den Ehrenamtlichen begleitet und unterstützt werden (z.B. zum Thema Freizeitangebote).

Hinsichtlich der Auswahlkriterien der Anwerbeländer ist eine Möglichkeit zu schauen, ob Unternehmen bereits Erfahrungen mit ähnlich qualifizierten Berufsgruppen, in denen es einen Mangel gibt, gemacht haben. Zudem kann geschaut werden, aus welchen Ländern bereits Personen nach Deutschland gekommen sind, die eine Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation in diesen Branchen erhalten haben.

8. Internetseiten und Hotlines zum Thema ausländische Fachkräfte

Beratungshotlines zum Thema Anerkennung:

- Bundesweite Hotline des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:
Tel.: 030-1815-1111 (*Beratung in DE und EN*)
- Landesweite Hotline des IQ Landesnetzwerk NRW:
Tel. 0201-3101 100

Internetseiten zum Thema Anerkennung:

- www.make-it-in-germany.com
- www.anerkennung-in-deutschland.de
- www.bq-portal.de
- www.iq-netzwerk-nrw.de
- www.netzwerk-iq.de
- www.anerkennungsbegleitung-nrw.de
- www.berufenet.de
- www.anabin.kmk.org
- www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html

Internetseiten zum Thema Spracherwerb:

- www.iwwb.de/Deutschkurse
- www.german-language-learning.de



MOZAIK gemeinnützige Gesellschaft für Interkulturelle Bildungs- und BeratungsangebotmbH

Die MOZAIK gGmbH ist 2003 in Bielefeld durch Akademiker mit Einwanderungsgeschichte gegründet worden. Die MOZAIK gGmbH führt bundesweit interkulturelle Bildungs- und Beratungsprojekte durch. Die Zielgruppen sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte, aber auch Organisationen der Arbeitsmarktintegration und Kommunen. MOZAIK hat sich auf die Behebung von Hindernissen im Zusammenhang mit Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Bildungs- und Arbeitsmarkt-

integration von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte spezialisiert und hierfür innovative Lösungen und Angebote konzipiert, die bundesweit Anerkennung gefunden haben. Die Entwicklung von Empowerment-Ansätzen insbesondere mit Migrantenorganisationen zur interkulturellen Öffnung der Regeleinrichtungen des Arbeitsmarkts ist ein besonderer Schwerpunkt der (beruflichen) Integrationsarbeit.

Auswahl einiger Projekte und Aktivitäten:

BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „Begleitstruktur für Migrantenorganisationen zur beruflichen Integration, Anerkennung und Fachkräftesicherung“. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.	Zeitraum: 2019-2022
ESF-BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle im nördlichen Ostwestfalen“. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds (ESF).	Zeitraum: 2019-2022
ESF-BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „Niedrigschwellige Begleitung zur beruflichen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch Ehrenamtliche aus Migrantencommunities in NRW“ Das Projekt wird gefördert von dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).	Zeitraum: 2016-2018
ESF-BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle MOZAIK in Bielefeld“ Ein Projekt zur Unterstützung von Anerkennungssuchenden bei dem Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Das Projekt wird gefördert von dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).	Zeitraum: 2015 - 2018
BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „Interkulturelle Öffnung und Kompetenzentwicklung von Migrantenorganisationen zur Durchführung niedrigschwelliger Anerkennungs- und Qualifizierungsbegleitung in NRW“ Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Zeitraum: Jan. - Dez. 2015
BMBF-Transferprojekt: „Interkulturelle Netzwerke. Bildungsbeauftragte für junge Menschen“ In dem bundesweiten Transferprojekt sollen Vertreter/innen bundes- und landesweiter sowie regionaler Bildungseinrichtungen und Behörden bei der Umsetzung des (Inter-)Cultural Mainstreaming-Ansatzes bzw. zu Möglichkeiten der Einbindung von Migrantenorganisationen unterstützt und beraten werden.	Zeitraum: 2013 - 2016
BMAS-IQ NRW Modellprojekt: „Interkulturelle Arbeitsmarktlotsen aus Migrantenorganisationen in NRW“ Ein Projekt in Kooperation mit regionalem Partner wie z.B. Regionalagenturen bzw. kooperierenden Integrationsbeauftragten und Migrantenorganisationen in NRW. Es wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit.	Zeitraum: 2013 - 2014
BMAS-IQ NRW Teilprojekt: „Interkulturelle Sensibilisierung, Beratung und Begleitung von Arbeitsmarktakteuren in QWL/Bielefeld“. Ein Projekt für die regionale Umsetzung der bundesweit entwickelten IQ-Ansätze zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von arbeitslosen Migrantinnen. Es wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit.	Zeitraum: 2011 - 2014
BMBF-Begleitprojekt: „Mit MigrantInnen für MigrantInnen-Interkulturelle Kooperation zur Verbesserung der Bildungsintegration“. Ein bundesweites Begleitprojekt zur Unterstützung von Kommunen und Bildungsträger im Programm „Perspektive Berufsabschluss“ zur Umsetzung der (Inter-)Cultural Mainstreaming-Ansatzes in Kooperation mit regionalen Migrantenorganisationen. Es wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).	Zeitraum: 2009 - 2012
BMBF-JOBSTARTER-Projekt: Das Interkulturelle Ausbildungs-Netzwerk Ostwestfalen-Lippe (DIANOWL). Es geht um die Erstausbildungsunterstützung von Migrantenunternehmen. Es wurde gefördert von Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Europäischen Sozialfonds.	Zeitraum: 2007 - 2010
EQUAL-IQ Teilprojekt: „Beratungsnetzwerk Migrantenselbstorganisationen in NRW“ beim sektoralen EU-Programm EQUAL-IQ in Kooperation mit der Entwicklungspartnerschaft ProQualifizierung getragen vom DGB Bildungswerk Kooperationspartner: ZDH, WHKT, DIEN HONG e.V.	Zeitraum: 2005 - 2007
NRW-Migrationsgespräche: Veranstaltungspartner für die Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) der NRW-Migrationsgespräche der Landeszentrale für Politische Bildung NRW. Die „Nordrhein-Westfälischen Migrationsgespräche“ bieten eine Plattform für die Vermittlung von Wissen über Zuwanderung und Integration. MOZAIK führt diese Diskussionsveranstaltungen in Kooperation mit dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten der Stadt Bielefeld durch. <i>Seit 2008 wurden bisher 8 Veranstaltungen mit über 300 Teilnehmer/-innen realisiert.</i>	Zeitraum: 2008 - 2013
EQUAL-Teilprojekt: „MigrantInnen integrieren MigrantInnen“ beim EU-Programm EQUAL in Kooperation mit der Entwicklungspartnerschaft IN.OWL getragen von der Bertelsmann Stiftung Kooperationspartner: AWO Bielefeld, AWO Herford und AWO Gütersloh	Zeitraum: 2002 - 2004
BMBF-Projekt: Netzwerkkoordination der BQN Ostwestfalen-Lippe gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit ca. 30 Netzwerkpartnerinstitutionen aus OWL	Zeitraum: 2004 - 2006
BMWA-Projekt: Projektleitung beim interkulturellen Magazin „owl interkulturell“ gefördert durch das Xenos-Programm BMWA in Kooperation mit Interkulturelle Medien GmbH	Zeitraum: 2003 - 2005

Erfolge und Auszeichnungen:

- Regine-Hildebrandt-Preis 2018 für Solidarität bei Arbeitslosigkeit und Armut von Der Stiftung Solidarität (2018)
- Bielefelder Integrationspreis 2013 für die Implementierung interkultureller Bildungs- und Beratungsprojekte und der (Weiter-)Entwicklung von Lösungen zur Einbindung von Migrantenorganisationen u.a. in Bildungs- und Arbeitsmarkt-Netzwerke.
- Weiterbildungs- Innovations-Preis (WIP 2008) des BIBB für das Curriculum „(Weiter-)Bildungsbeauftragte in Migrantenorganisationen“ des EQUAL-IQ-Teilprojekts „Beratungsnetzwerk MO in NRW“
- Robert- Jungk- Zukunftspreis des Städtetags NRW (Oktober 2005)
- 2. Platz beim Paulo Freire- Agenda Preis durch Netzwerk OWL Regionale Agenda e.V. (2004)
- Auszeichnung von „owl Interkulturell“ durch das bundesweite Bündnis für Demokratie und Toleranz (2004)

Kontakt

MOZAIK gGmbH
Herforder Str. 46
D-33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 329 709 - 0
Fax: 0521 / 329 709 - 19

Internet: www.mozaik.de
E-Mail: info@mozaik.de

Teilprojekthomepage:
www.fachkraeftesicherung-nrw.de

Zentrale Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Duldungsgesetz

Arbeitshilfe für das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“: Potenzielle Handlungsfelder in den einzelnen Handlungsschwerpunkten

Stand: 23. Oktober 2019

Die vorliegenden Übersichten beruhen auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff.) und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff.). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt – überwiegend - zum 01. März 2020, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung zum 01. Januar 2020 in Kraft. Die Arbeitshilfe gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der neuen Gesetze und ordnet die Neuregelungen möglichen Handlungsfeldern in den einzelnen Handlungsschwerpunkten (HSP) im Förderprogramm IQ zu. Die Zuordnung zu den einzelnen HSP ist keinesfalls abschließend und dient im Prozess der Implementierung der Gesetze als Diskussionsvorlage in der Arbeit des IQ Netzwerkes.

Inhalt

1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)	2
2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)	8
3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz	10
4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	12

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)¹

Neuregelungen im FKEG
<p>Regelung der Voraussetzung „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für einzelne Aufenthaltstitel, § 2 Abs.3 S.6 AufenthG n.F.: Für Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Teilnahme an Sprachkursen (die nicht der Studiumvorbereitung dienen) sowie Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes verlangt das Gesetz den Nachweis von monatlichen Mitteln in Höhe des jeweiligen BAföG-Satzes zzgl. 10 Prozent. Derzeit wären das: 735 EUR (wenn KV und PV vorhanden) + 10 % = 808,50 EUR.</p>
<p>Zugang zu Erwerbstätigkeit, § 4a: Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit.</p>
<p>Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, § 4a Abs. 5: Arbeitgeber müssen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung, dies der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen.</p>
<p>Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung, § 16: Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient (...) der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften.</p>
<p>Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung, § 16a: Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt oder durch die Beschäftigungsverordnung sowie durch <u>zwischenstaatliche Vereinbarungen</u> bestimmt. <u>Neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden. Erforderlich ist eine Vorabzustimmung der BA sowie eine TN-Bestätigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFö). - Ein Zweckwechsel ist möglich für qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als FK, Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2. - Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird dann ein Nachweis über <u>ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (=B1)</u> verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.
<p>Studium, § 16b: Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Möglichkeiten eines Zweckwechsels: Zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs.2. - Streichung der Möglichkeit des Zweckwechsels zu anderen Zwecken in Ausnahmefällen („in der Regel“ gem. § 16 Abs. 4 S. 3 a.F.).
<p>Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d. Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine „kann“- , sondern „soll“-Regelung.

¹BGBI 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff. Alle §§-Angaben ohne Angabe beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Neuregelungen im FKEG

- Voraussetzung (Vss.) sind nun „in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ = A2. Laut Gesetzesbegründung sollen niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.
- Verlängerungsoption um 6 bis max. 24 Monate.
- Bei Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens Wegfall des Erfordernisses eines „engen“ Zusammenhangs mit der späteren Tätigkeit.
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre und parallele Beschäftigung als FK auch für die nicht-reglementierten Berufe möglich, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist (teilweise Gleichwertigkeit). Vss. auch hier
 - mindestens A2-Kenntnisse,
 - Sicherstellung, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken sowie
 - eine arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers, den Ausgleich der Defizite innerhalb von 2 Jahren zu ermöglichen (z. B. Weiterbildungsplan).
- Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung der HKL im Gesundheits- und Pflegebereich (Triple Win) sowie sonstige ausgewählte Berufe (z. B. im Bereich des Handwerks). Auch hier Vss. in der Regel mindestens A2-Kenntnisse. Die BA begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland, um zu gewährleisten, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird (Gesetzesbegründung, S. 108).
- Verlängerungsoptionen um ein Jahr, auf bis zu drei Jahre.
- Verzicht auf ein konkretes Arbeitsplatzangebot bei Aufenthalt zur Ablegung einer Kenntnisprüfung, dafür aber keine Möglichkeit mehr für eine parallele Beschäftigung.
- Zweckwechsel nach Ablauf der AE möglich, aber nur für Berufsausbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), FK mit Berufsausbildung (§ 18a), FK mit akademischer Ausbildung (§ 18b), für bes. Beschäftigungen (Au Pair, Freiwilligendienst, § 19c) oder zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung (§ 20).

Ausbildungs- und Studienplatzsuche, § 17:

- Aufenthalt Ausbildungsplatzsuche bis zu 6 Monate möglich, bei Studienbewerbung bis zu 9 Monate.
- Altersgrenze bis 24 Jahre bei Ausbildungsplatzsuche.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in DE oder in dem Staat, in dem der Schulabschluss erworben wurde, berechtigt,
- Gute deutsche Sprachkenntnisse = B2; für Studium: Deutsches Sprachdiplom II – B2/C1.
- Zwingende Sicherung des Lebensunterhalts.
- Verbot der Erwerbstätigkeit.
- Zweckwechsel während der Suche für Beschäftigung als FK, gesetzl. Anspruch (z. B. Studium).

Fachkräfteeinwanderung, § 18:

FK-Einwanderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Fachkräftestrategie der Bundesregierung, 2018).

Neuregelungen im FKEG

Neu:

- Strukturierung der bisherigen Regelungen und Definition „Fachkraft“.
- Alle Aufenthaltstitel werden in der Regel für 4 Jahre erteilt. Voraussetzung sind:
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Zustimmung der BA; wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung auch ohne Zustimmung der BA zulässig ist.
 - Berufsausübungserlaubnis
 - Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle bzw.
 - Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist
 - Für Fachkräfte nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei der ersten Erteilung ein monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit entspricht dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.685 (West) bzw. 3.382,50 (Ost) Ausnahme: Eine ausreichende Altersvorsorge kann bei Einreise vorgewiesen werden oder im Einzelfall besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Fachkraft (Maßstab des § 18 Abs.4 S.2).
- Definition Fachkraft:

Fachkraft mit Berufsausbildung: Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Fachkraft mit akademischer Ausbildung: Eine Person, die einen mit deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen, mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

Fachkräfte mit Berufsausbildung, § 18a:

- Keine Positivliste mehr
- Vss. ist eine qualifizierte Beschäftigung.
- Vss. Ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung.
- Die Regelung „, wenn die erworbene Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt“ erweitert den Anwendungsbereich, der bisher durch § 6 Abs. 2 BeschV eingeschränkt war („entsprechende Beschäftigung“).

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, § 18b:

Neu:

- Erweiterung der Berufsauswahl: Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.

Neuregelungen im FKEG

- „Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist“ (Gesetzesbegründung, S. 114).
- Neustrukturierung der Vorschriften zur Blauen Karte EU: Die Blaue Karte EU ist nun in Abs.2 geregelt. Hier ist zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung handelt, d. h. um Tätigkeiten, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen.
 - Grundsätzlich ohne Zustimmung der BA, wenn das Gehalt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt.
 - Mit Zustimmung der BA in Engpassberufen, wenn der vorgeschriebene Mindestgehalt nicht erreicht wird. Das gilt nun auch für inländische Absolventen.

Verkürzte Fristen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c.

Verkürzt werden die Wartezeiten für die Verfestigung des Aufenthaltes durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- Nach 4 Jahren für Personen im Besitz einer AE nach §§ 18a, 18b oder 18d, wenn 4 Jahre Rentenbeitragszahlungen getätigt und B1 Sprachkenntnisse vorhanden sind.
- Nach 2 Jahren im Besitz einer AE als Fachkraft oder Forscher/-in, wenn inländischer Berufsabschluss

Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für Zugewanderte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, §§ 19c Abs.2, 6 BeschV n.F.

Geschaffen wird die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch ohne formale Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

- Nur für IT-Berufe gedacht und nur möglich, wenn:
 - Innerhalb der letzten 7 Jahre eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft erworben wurde
 - Die Höhe des Gehalts mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt- (z.Zt. = 4.020 EUR /West und 3.690 EUR/Ost)
 - Ausreichende Sprachkenntnisse (B1) (in begründeten Einzelfällen kann darauf verzichtet werden).

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 19d:

Die Regelung des § 18a a.F. wird übernommen und neu geordnet.

Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20:

- Für eine Dauer von 6 Monaten möglich.
- Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der angestrebten Tätigkeit (mind. B1) erforderlich.
- „Probearbeit“ bis zu 10 Std./Woche möglich

Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde (ZAB) pro Bundesland, § 71 Abs. 1:

Die Länder sollen mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die für Visumsanträgen nach §§ 16a, 16d, 17 Abs.1, 18a, 18c Abs.3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig ist.

Neuregelungen im FKEG

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei den zentralen Ausländerbehörden (ABH), § 81a:

Zentrale Regelungen:

- Arbeitgeber können bei der nach § 71 Abs.1 zuständigen ABH in Vollmacht der Zuwandernden ein beschleunigtes Verfahren förmlich beantragen.
- Hierzu schließen Arbeitgeber und ABH eine Vereinbarung.
- Die ABH berät die Arbeitgeber.
- Es ist Aufgabe der ABH, ein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten und dies, auch gegenüber der Auslandsvertretung, zu unterstützen.

Änderung des Sozialgesetzbuch (SGB) III:

In § 30 Nr.1 wird der Anwendungsbereich der Beratung von Zuwandernden durch die BA auf die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erweitert.

In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird der Anwendungsbereich der Beratung von Arbeitgebern durch die BA auf die Möglichkeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland erweitert.

Erprobung einer **zentralen Servicestelle** für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland, § 421b²:

- Die BA berät Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und
- begleitet sie bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens.

Änderung § 14a Abs.3 BQFG – Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 18a AufenthG:

- Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs.2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs.1.
- Abs.3: Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal „angemessen“ verlängert werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies gebieten. Die Fristverlängerung ist zu begründen.

Neuregelung des § 31a Aufenthaltsverordnung (AufenthV) – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

In Fällen des § 81a AufenthG vergibt die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde durch die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung.

Die Bescheidung des Visumantrags erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Visumantrags

² Diese Regelung ist zum 21.August 2019 in Kraft getreten, Art.54 Abs.1 S.2 Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Neuregelungen im FKEG**Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV):****Zusätzliche Voraussetzung für die sog. Westbalkanregelung, §§ 2, 26 Abs.2:**

Bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung durch die BA müssen Menschen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Gehalt in Höhe von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Ausnahmen können nur bei begründetem regionalem öffentlichem Interesse an der Beschäftigung bejaht werden.

Vorrangprüfung und Zugang zu Leiharbeit: Im FKEG selbst ist keine Entfristung des § 32 Abs.5 BeschV und kein Verzicht auf die Vorrangprüfung vorgesehen, dies regelt aber die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung, die zum 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Gem. § 36 Absatz 2 verkürzt sich die **Frist für die Erteilung der Zustimmung der BA** für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 39 AufenthG im Fall des § 81a nach Satz 1 auf eine Woche.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)³

Neuregelungen im DuldG

Ausbildungsduldung, § 60c:

Neuregelung als eigenständige Norm. Der Anspruch auf Erteilung einer Duldung wurde präzisiert und teilweise verschärft. D. h., wenn die Ausbildungsduldung erteilt wird, ist nun zwingend auch die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Im Einzelnen:

- Einen Antrag können nur Geflüchtete im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (Abs.1 Nr.1) oder Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind, stellen.
- Eine Erteilung erfolgt auch für Assistenz- oder Helferausbildung, wenn eine Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierte Ausbildung in diesem Bereich vorliegt.
- Die Erteilung kann bei „offensichtlichem Missbrauch“ versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- „Wartezeit“ von **drei** Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor Ausbildungsduldung nach § 60c erteilt werden kann.
- Zwingende Voraussetzung ist die Klärung der Identität, wobei nach der Gesetzesbegründung in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden kann – durch amtliche Dokumente aus dem HKL, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.
- Die sog. „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ (Abs.2 Nr.5) wurden konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.
- Bei Abbruch oder vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ist die Bildungseinrichtung verpflichtet innerhalb von 2 Wochen die ABH zu informieren.

Beschäftigungsduldung, § 60d:

- Neue Form der Duldung, die für Personen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, für 30 Monate erteilt wird. Die Regelung soll zum 31.12.2023 auslaufen. Elf Voraussetzungen für die Erteilung sind: Geklärte Identität
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Stunden bei Alleinerziehenden)
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde
- Straffreiheit der antragstellenden Person sowie des/der Ehe-/Lebenspartners/in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG
- Keinen Bezug zu terroristischen oder extremistischen Organisationen der antragstellenden Person, des/der Ehe-/Lebenspartner/-in und ggf. der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

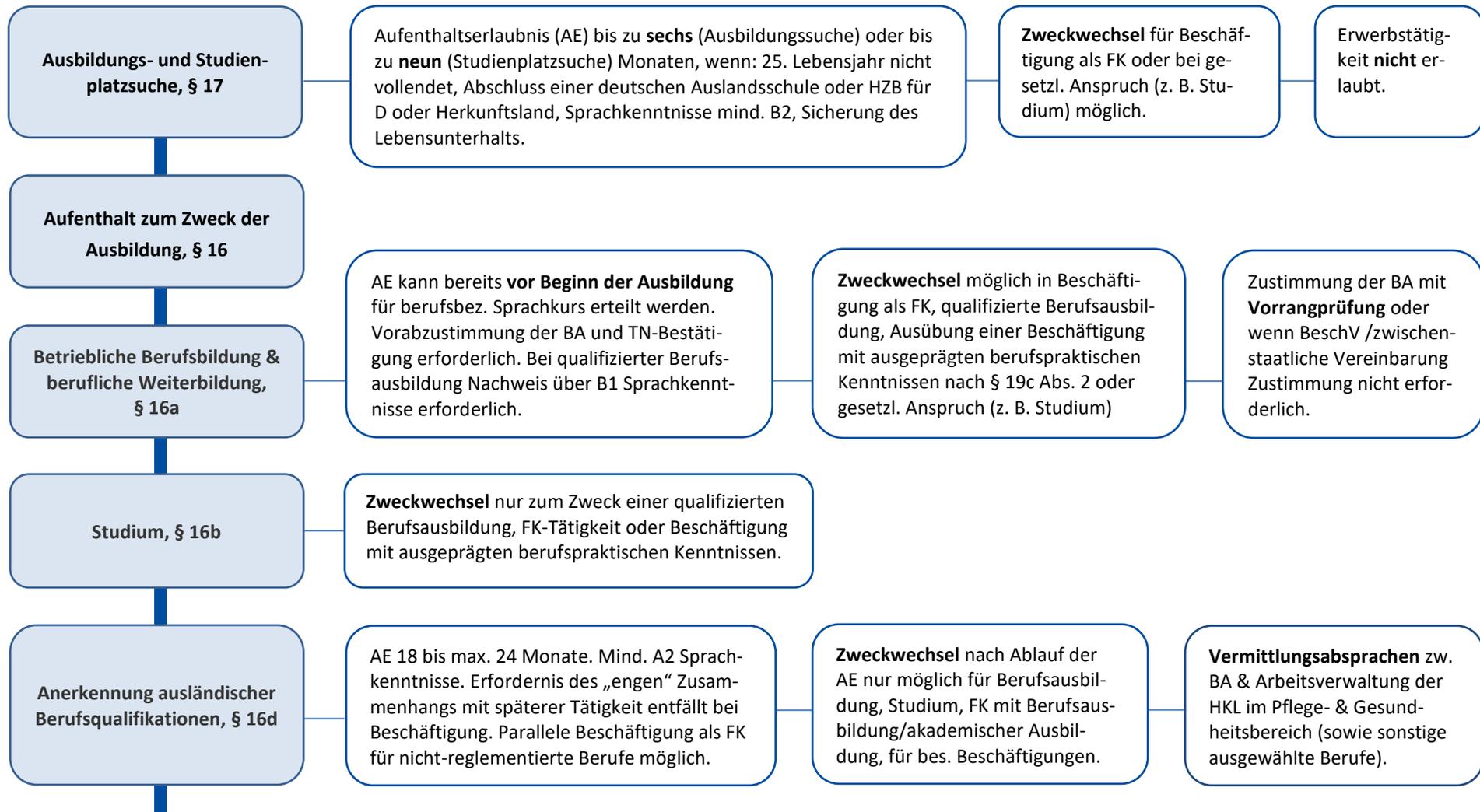
³ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Neuregelungen im DuldG

- Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a
- Nachweis über Schulbesuch der im Haushalt lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter, keine Verurteilung der Kinder nach § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz
- Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses (IK) durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner/in – soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einen IK bestanden hat

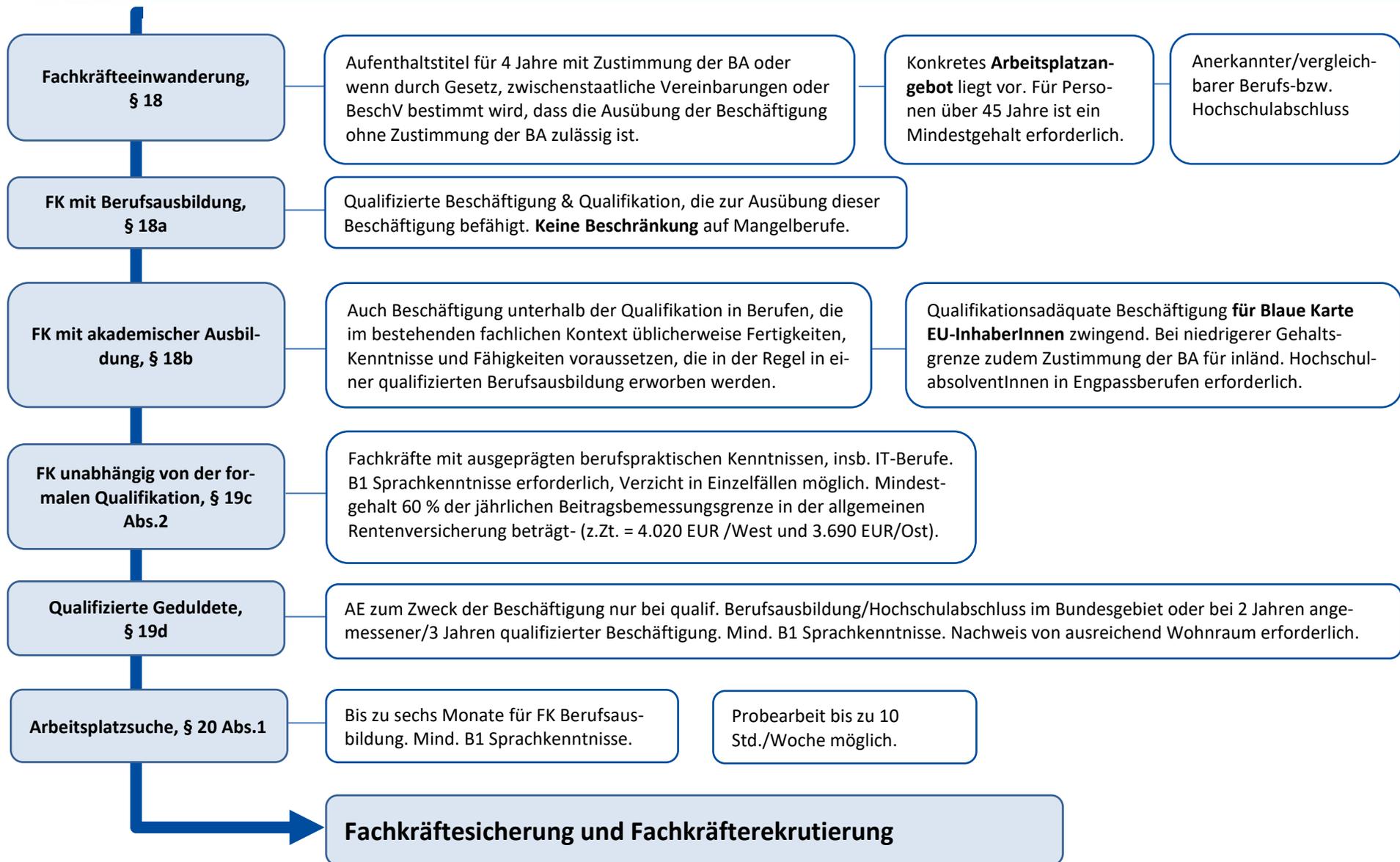
Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz⁴



⁴ BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff. Alle §§-Angaben ohne Angabe beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung⁵

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- Geflüchtete, die **im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen** haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die **bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a** sind
- „Wartezeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Bei **Ausbildungsplatzzusage** für eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe kann eine Duldung erteilt werden.
- Bei „**offensichtlichem Missbrauch**“ kann die Erteilung versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg führen kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/LebenspartnerIn mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- **Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.**
- **Vorläufig bis 31. Dezember 2023 in Kraft.**

⁵ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Text

Doritt Komitowski, Johannes Remy

Impressum



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

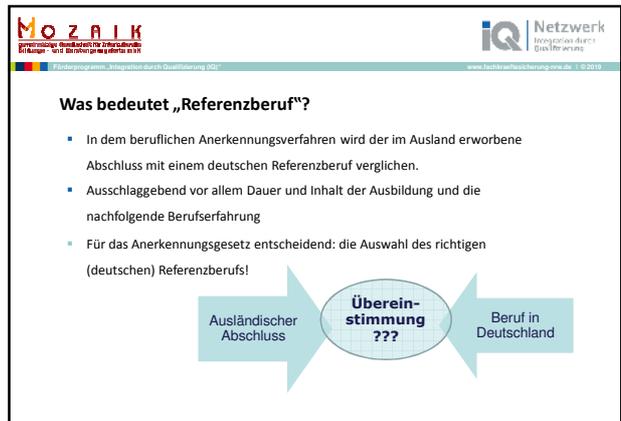
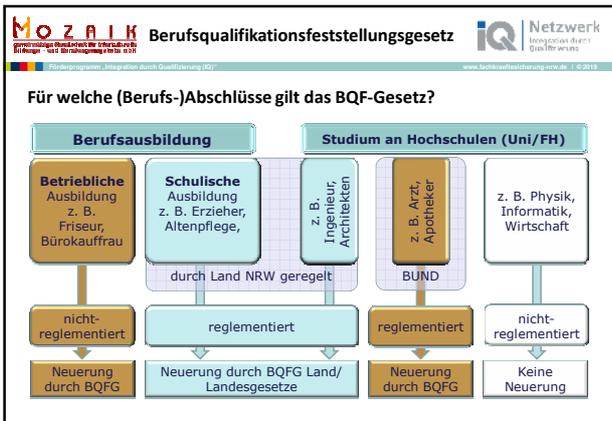
© 2019

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:





MOZAIK Berufsbildung und Qualifizierung
berufliche Ausbildung und Qualifizierung
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de | © 2019

IQ Netzwerk
 Integration durch
 Qualifizierung

Wer kann eine berufliche Anerkennung beantragen?

- Eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland
- Ungelernte haben keinen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung
- Die im Ausland abgeschlossene Ausbildung muss mit der entsprechenden inländischen vergleichbar sein.

Stichwort: Referenzberuf

- Die Anerkennung für einen anderen Beruf ist nicht möglich.
- Wenn große Unterschiede bestehen, kann ergänzend geprüft werden, ob die Unterschiede durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können.
- Fehlende Unterlagen können in Einzelfällen durch eine eidesstattliche Erklärung ausgeglichen werden (**je nach zuständiger Stelle wird dies unterschiedlich gehandhabt!**).

MOZAIK Berufsbildung und Qualifizierung
berufliche Ausbildung und Qualifizierung
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de | © 2019

IQ Netzwerk
 Integration durch
 Qualifizierung

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit

Nicht reglementierte Berufe

- Gleichwertigkeit:**
 - wenn der Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der inländische Ausbildungsnachweis belegt
 - wenn keine Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Berufsbildung
- Wesentliche Unterschiede:**
 - wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sich von dem inländischen Ausbildungsnachweis unterscheiden
 - wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten wesentlich für die Ausübung des Berufes sind
 - wenn Unterschiede nicht durch bspw. Berufserfahrung nachweisen kann

MOZAIK Berufsbildung und Qualifizierung
berufliche Ausbildung und Qualifizierung
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de | © 2019

IQ Netzwerk
 Integration durch
 Qualifizierung

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge & Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
 - Original oder beglaubigte Kopie
 - Punkt 3 und 4 Übersetzung deutscher Sprache
 - Zuständige Stelle kann weitere Informationen einfordern
- Geeignete Unterlagen darlegen, um Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen (z.B. Nachweis Beantragung Einreisevisum)

MOZAIK Berufsbildung und Qualifizierung
berufliche Ausbildung und Qualifizierung
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachwuchs-nrw.de | © 2019

IQ Netzwerk
 Integration durch
 Qualifizierung

§ 6 Verfahren

- Zuständige Stelle bestätigt Eingang des Antrags
- Entscheidung über Gleichwertigkeit innerhalb von 2 Monaten
- Termin zur Visumsantragsstellung nach 3 Wochen

§ 7 Form der Entscheidung

- Schriftlich oder elektronisch
- Bei Ablehnung: Darlegung der wesentlichen Unterschiede

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 8 Zuständige Stellen

- Unterschiedliche Stellen zuständig, abhängig von Beruf & angestrebtem Ort des Arbeitsplatzes
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Landwirtschaftskammer
- Rechtsanwalts-, Notarkammer
- Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammer
- Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte und Apothekerkammer
- Wenn keine Kammern bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle
- Öffentlicher Dienst = oberste Bundesbehörde
- Es ist wichtig, den Antrag bei der richtigen Stelle einzureichen, um unnötige Kosten und Wartezeiten zu vermeiden
 → Es wird empfohlen im konkreten Fall eine **Fachberatung** aufzusuchen!

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

Reglementierte Berufe

- 1) Gleichwertigkeit:
 - wenn der Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der inländische Ausbildungsnachweis belegt
 - wenn keine Unterschiede bestehen
- 2) Wesentliche Unterschiede:
 - wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sich von dem inländischen Ausbildungsnachweis unterscheiden
 - wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten maßgeblich für die Ausübung des Berufes sind
 - Unterschiede nicht durch bspw. Berufserfahrung nachweisen kann

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation

- Wenn keine Gleichwertigkeit: Berufsqualifikationen und wesentliche Unterschiede durch Bescheid festgestellt
- Bescheid: Informationen über Maßnahmen, anhand derer die Unterschiede ausgeglichen werden können

§ 11 Ausgleichsmaßnahmen

- Ausgleich durch Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung im Inland
- Maßnahme auf wesentliche Unterschiede beschränkt

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- 1) Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge & Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- 2) Identitätsnachweis
- 3) Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- 4) Nachweis über einschlägige Berufserfahrung
- 5) Bescheinigung über Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
- 6) Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
 - Punkt 2 bis 5 original oder beglaubigte Kopie
 - Punkt 3 und 5 Übersetzung deutscher Sprache
 - Zuständige Stelle kann weitere Informationen einfordern
 - Geeignete Unterlagen darlegen, im Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen (z.B. Nachweis Beantragung Einreisevisum)

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 13 Verfahren

- Bestätigung des Eingangs des Antrags
- Entscheidung über Gleichwertigkeit innerhalb von 2 Monaten
- Termin zur Visumsantragsstellung nach 3 Wochen
- Entscheidung über Visumsantrag
- BA erteilt Zustimmung nach 1 Woche

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische
 Fachkräfte - seit 2008

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
www.fachkräftenachbarung.nrw.de | © 2019

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeiten bei fehlenden Nachweisen

- Wenn Unterlagen nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 nicht eingereicht werden können = sonstige Verfahren zur Ermittlung der Kenntnisse
- Sonstige Verfahren: Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen und Gutachten von Sachverständigen

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Anerkennungsverfahren I

- Prüfung, ob Qualifikation dem deutschen Referenzberuf entspricht
- Notwendig: Zeugnisse, Dokumente, Berufserfahrung
- Aufenthaltstitel nicht notwendig
- Antrag kann aus dem Ausland gestellt werden

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Anerkennungsverfahren II

1. Einreise

- Prüfen, unter welchen Bedingungen Fachkraft in Deutschland leben und arbeiten darf
- Hilfreich dabei der Quick-Check auf www.make-it-in-germany.com/de/

2. Finder

- Mit Anerkennungsfinder prüfen, ob die Berufsqualifikation anerkannt werden muss
- Dazu Referenzberuf in das Suchfeld eingeben
- Anerkennungsfinder nennt zuständige Stelle am gesuchten Ort
- Gibt konkrete Informationen zum Anerkennungsverfahren

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Anerkennungsverfahren III

3. Beratung

- Beratungsstellen des Förderprogramm IQ berät kostenlos in Deutschland
- Eine telefonische Beratung bietet die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“
- Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr MEZ unter der Nummer +49 30 1815 1111.
- Internetseiten: www.anerkennung-in-deutschland.de
www.berufliche-anerkennung.de
www.anabin.de

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Anerkennungsverfahren IV

4. Antrag

- Berufsqualifikation dokumentieren (z.B. Zeugnisse)
- Zeugnisse mit Anerkennungsantrag und weiteren Anträgen an zuständige Stelle schicken
- Wenn Zeugnisse fehlen: eventuell Qualifikationsanalyse möglich – dazu bei Beratungsstelle beraten lassen
- Für Anerkennungsverfahren fallen Kosten an

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Anerkennungsverfahren V

5. Prüfung

- Zuständige Stelle prüft innerhalb von 3 Monaten
- Bei Qualifikationsanalyse gilt die Frist nicht

6. Bescheid

- Erhalt des Anerkennungsbescheides/Gleichwertigkeitsbescheid
- Verschiedene Ergebnisse:

- 1) Volle Gleichwertigkeit
- 2) Teilweise Anerkennung
- 3) Keine Anerkennung

MOZAIK
Landesagentur für Ausländische Fachkräfte
 Integration durch Qualifizierung IQZ

IQ Netzwerk
Integration durch
 Qualifizierung

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQZ)“
www.fachkraftbeschaeftigung-nrw.de | © 2019

Mögliche Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens

- Positiver Bescheid**
 - Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss
- Negativer Bescheid**
 - Wenn deutsche Ausbildungsstandards nicht erreicht sind, werden die anerkannten Teilinhalte bescheinigt, aber der Gesamtantrag mit Hinweis auf nachzuholende Inhalte abgelehnt (z.B. wegen einer weit kürzere Ausbildungsdauer oder großen Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten)
- Teilerkennung**
 - Eine „Teilerkennung“ in reglementierten Berufen bedeutet, dass Sie fehlende Kenntnisse durch eine Eignungsprüfung oder eine Anpassungsmaßnahme, die oft die Form eines Praktikums hat, nachweisen können. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung oder der Anpassungszeit wird eine volle Anerkennung erreicht und durch einen Bescheid bestätigt

